

Eingegangen

09. Juni 2008 EB

Eva Steffen
Rechtsanwältin



Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen

Az.: L 20 B 27/08 AY

Az.: S 21 AY 38/07 SG Köln

Beschluss

In dem Verfahren

Klägerin und Beschwerdeführerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Eva Steffen u.a., Aachener Straße 60-62,
50674 Köln

gegen

Stadt Köln, vertreten durch den Oberbürgermeister der Stadt Köln - Amt für Soziales u.
Senioren -, Ottmar-Pohl-Platz 1, 51103 Köln,

Beklagte

hat der 20. Senat des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen in Essen am 04.06.2008 durch den Vorsitzenden Richter am Landessozialgericht Prof. Dr. Wahrendorf, den Richter am Landessozialgericht Merheim und den Richter am Sozialgericht Gregarek beschlossen:

Auf die Beschwerde der Kläger wird der Beschluss des Sozialgerichts Köln vom 19.03.2008 abgeändert. Den Klägern wird für das erstinstanzliche Klageverfahren Prozesskostenhilfe bewilligt und Rechtsanwältin Eva Steffen aus Köln beigeordnet.

Kosten sind im Beschwerdeverfahren nicht zu erstatten.

Gründe:

Die zulässige Beschwerde der Kläger vom 28.04.2008 ist begründet.

Das Sozialgericht hat einen Anspruch der Kläger auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) für das beim Sozialgericht anhängige Klageverfahren im Ergebnis zu Unrecht verneint.

Gemäß §§ 73a Abs. 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG), 114 Abs. 1 Zivilprozessordnung (ZPO) besteht ein Anspruch auf Prozesskostenhilfe, wenn der Beteiligte die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann und wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.

Ein Rechtsschutzbegehren hat unter Berücksichtigung des Rechts auf effektiven Rechtsschutz (Art 19 Abs. 4 Satz 1 Grundgesetz <GG>) sowie des Prinzips der Rechtsschutzgleichheit (Art 3 Abs. 1 i.V.m. Art 20 Abs. 3 GG) in der Regel schon dann hinreichende Erfolgsaussichten, wenn die Entscheidung in der Hauptsache von der Beantwortung einer schwierigen, bislang ungeklärten Rechtsfrage abhängt (grundlegend BVerfG, Beschluss v. 13.03.1990, 2 BvR 94/88, BVerfGE 81, 347, 356 ff.; vgl. auch Keller/Leitherer in Meyer-Ladewig u.a., SGG, 8. Auflage 2005, § 193 Rn. 7b m.w.N.).

Der Senat hält die Rechtsfrage, ob in Deutschland geborene Kinder einen Anspruch auf Leistungen gemäß § 2 Abs. 1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) haben, wenn die Eltern bereits entsprechende Leistungen beziehen, ohne dass sie selbst die Wartefrist des § 2 Abs. 1 AsylbLG erfüllt haben, für klärungsbedürftig im vorgenannten Sinn.

Bereits mit Urteil vom 10.03.2008 (L 20 AY 9/07) hat der Senat zwar entschieden, dass die Voraussetzungen des § 2 Abs. 3 sowie diejenigen des § 2 Abs. 1 kumulativ erfüllt sein

- 3 -

müssen, und daher vor Vollendung des (nunmehr) vierten Lebensjahres ein Anspruch auf sog. "Analog-Leistungen" gemäß § 2 Abs. 1 AsylbLG nicht in Betracht kommt. Diese Rechtsprechung hat der Senat mit Urteil vom 05.05.2008 (L 20 AY 5/07) bestätigt.

In beiden Fällen hat der Senat die Revision aber wegen grundsätzlicher Bedeutung der zu klärenden Rechtsfrage zugelassen. Der Senat hält die Rechtsfrage auch weiterhin für klärungsbedürftig. In der einschlägigen Fachliteratur wird zum einen aus verfassungsrechtlichen Gründen eine Auslegung im Sinne der Kläger für erforderlich gehalten (vgl. Birk in LPK-SGB XII, 8. Auflage 2008, § 2 AsylbLG Rn. 7). Zum anderen macht die auch im vorliegenden Verfahren angesprochene unterschiedliche Praxis der Behörden eine grundsätzliche höchstrichterliche Klärung erforderlich.

Kosten sind gemäß § 73a Abs. 1 Satz 1 SGG i.V.m. § 127 Abs. 4 ZPO nicht zu erstatten.

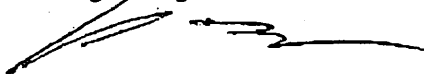
Dieser Beschluss ist unanfechtbar, § 177 SGG.

Prof. Dr. Wahrendorf

Gregarek

Merheim

Ausgefertigt



Rosenow

Regierungsbeschäftigter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

